

Informationen für Auslandsfinnen

Wenn Sie als finnischer Staatsangehöriger im Ausland wohnhaft sind, bleiben die Angaben zu Ihrer Person und Ihrem Wohnsitz nur dann in Finnland auf dem aktuellen Stand, wenn Sie selbst für die Änderungsmeldung Ihrer Personalien nach Finnland sorgen.

Die Änderungen der Personalien (u.a. Eheschließung, Scheidung, Geburt eines Kindes) sind dem **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari**, dem Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde oder der nächstgelegenen finnischen Vertretung in Ihrem jetzigen Wohnsitzstaat zu melden.

Fragen zu Änderungen von Personalien bitte an folgende Adresse senden:

[international\(at\)maistraatti.fi](mailto:international(at)maistraatti.fi)

[international\(at\)magistraten.fi](mailto:international(at)magistraten.fi)

Sind die Daten im Bevölkerungsregister auf dem aktuellen Stand, erfolgt z.B. die Ausstellung eines finnischen Reisepasses schneller.

Bevölkerungsregister

Das Bevölkerungsregister ist eine nationale Datenbank mit Basisinformationen über die finnischen Staatsangehörigen und die in Finnland wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen, Gebäude, Gebäudeprojekte und Wohnungen. Darüber hinaus enthält das System Immobilien- und Betriebsstättendaten.

Die Meldungen der Auslandsfinnen und die diesbezüglichen Daten werden von den Magistraten bearbeitet bzw. in das Bevölkerungsregister eingetragen. Die Daten werden in der Datenpflege der gesamten Gesellschaft verwendet, z.B. in der öffentlichen Verwaltung, Durchführung von Wahlen, in der Forschung und statistischen Erfassung, Besteuerung sowie in den Rentensystemen.

Auch viele Unternehmen beziehen Daten aus dem Bevölkerungsdatensystem, z.B. für Marktforschungen, Direktmarketing und Aktualisierung von Kundenregistern.

Basisinformationen

- Warum müssen meine Personalien auf dem aktuellen Stand sein, obwohl ich im Ausland lebe? Ist es dabei egal, in welchem Land ich lebe?
- Umzug ins Ausland
- Eheschließung
- Geburt eines Kindes

- Anerkennung einer ausländischen Vaterschaftsfeststellung
- Scheidung
- Neuer Name
- Neue Staatsbürgerschaft
- Erhaltung der finnischen Staatsbürgerschaft mit 18–22 Jahren
- Sterbeurkunde
- Neue Adresse im Ausland
- Legalisation - Apostille
- Apostille
- Legalisation
- Aktualisierungsverpflichtung der Personalien der im Ausland lebenden finnischen Staatsbürger
- Wann ist die Rückkehr nach Finnland bei den Behörden anzumelden?
- Bevölkerungsregister von Estland
- Wo kann ich einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister / ein Ehefähigkeitszeugnis anfordern?
- Wem wird ein finnisches Personenkennzeichen (*henkilötunnus*) vergeben?
- Prüfung der eigenen Daten

Warum müssen meine Personalien auf dem aktuellen Stand sein, obwohl ich im Ausland lebe? Ist es dabei egal, in welchem Land ich lebe?

Wenn Sie als finnischer Staatsangehöriger im Ausland wohnhaft sind, bleiben die Angaben zu Ihrer Person und Ihrem Wohnsitz nur dann in Finnland auf dem aktuellen Stand, wenn Sie diese Daten selbst nach Finnland melden. Die Meldung kann an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari**, den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde oder die nächstgelegene finnische Vertretung in dem jetzigen Wohnsitzstaat erfolgen. Diese Art von Angaben sind u.a. Daten über die Eheschließung, Scheidung, Geburt eines Kindes und Wohnanschrift. Sind die Daten im Bevölkerungsregister auf dem aktuellen Stand, erfolgt z.B. die Ausstellung eines finnischen Reisepasses schneller.

Auf der Grundlage der Daten im Bevölkerungsregister werden viele Rechte und Pflichten festgelegt. Beispielsweise beruht die Aufstellung des Wahlregisters auf diesen Daten. Eine falsche Anschrift im Bevölkerungsregister kann dazu führen, dass die Kontaktaufnahmen durch Behörden den Empfänger nicht erreichen (z.B. Wahlbescheide, Wehrpflichtangelegenheiten).

Das Bevölkerungsregister ist das zentrale Melderegister der finnischen Gesellschaft, und die Richtigkeit der Angaben ist für verschiedene Behörden von großer Bedeutung. Beispielsweise ist es für die Sozialversicherungsanstalt (KELA) wichtig eine umfassende Personenhistorie zu erhalten, insbesondere in Bezug auf Rentenansprüche.

Die in Norwegen, Dänemark oder Island wohnhaften finnischen Staatsangehörigen müssen den Behörden Änderungen ihrer Personalien mitteilen. Dazu reicht es, der finnischen Vertretung oder dem Magistrat einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister des Wohnsitzstaates zuzusenden, aus dem die Änderungen hervorgehen.

Aus Schweden werden die Personalien entsprechend dem zwischen Finnland und Schweden abgeschlossenen Vertrag auf behördlichem Wege an das finnische Bevölkerungsregister übermittelt. Besitzen Sie sowohl die finnische als auch die schwedische Staatsbürgerschaft, werden Sie von Schweden als schwedische Staatsangehörige angesehen, woraufhin die Daten nicht weiter vermittelt werden. Die Doppelstaater müssen somit selbst für die Meldungen sorgen.

Umzug ins Ausland

Wenn Sie als finnischer Staatsbürger ins Ausland ziehen, kann Ihr Umzug entweder vorübergehend oder dauerhaft sein.

Wenn Ihr Aufenthalt im Ausland länger als ein Jahr beträgt, haben Sie keine Wohnsitzgemeinde in Finnland.

Die Wohnsitzgemeinde kann jedoch in Finnland sein, wenn Sie aufgrund Ihrer Lebensbedingungen eine engere Beziehung zu Finnland als zu Ihrem ausländischen Wohnsitzstaat haben.

Eine engere Beziehung zu Finnland kann z.B. mit einem Familien- und Verwandtschaftsverhältnis, den Wohnungseigenschaften und dem Wohnen oder dem Arbeitsverhältnis oder Lebensunterhalt der Person zusammenhängen. Sie können Ihre Wohnsitzgemeinde in Finnland aufgrund Ihrer Lebensbedingungen behalten, wenn Sie im Ausland aufgrund einer Pflegemaßnahme, eines befristeten Arbeitsverhältnisses, eines Studiums oder einer Freizeit länger als ein Jahr verbringen und unmittelbar danach nach Finnland zurückkehren.

Ihr Wohnsitz kann nicht mehr in Finnland liegen, wenn Sie seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland leben.

Wenn es sich um einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt handelt, bleiben Sie im finnischen Bevölkerungsregister als in Finnland wohnhaft gemeldet. Ihr Wohnsitz in Finnland bleibt die Gemeinde, in dem Sie bis zum Umzug ins Ausland gelebt haben, mit allen geltenden Rechten und Pflichten.

Ein Umzug ist schriftlich und spätestens nach einer Woche zu melden. Ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland, der länger als drei Monate andauert, muss auch gemeldet werden. Ein Umzug aus Finnland ins Ausland und aus dem Ausland nach Finnland ist entweder über www.muuttoilmoitus.fi oder anhand des entsprechenden Formulars zu melden. Dieses Formular ist in Magistraten und Poststellen erhältlich.

Ist Ihr Umzug ins Ausland dauerhaft, d.h. Sie wollen im Ausland dauerhaft leben, werden Sie im finnischen Bevölkerungsregister als abgemeldet eingetragen. Als Ihre letzte Wohnsitzgemeinde in Finnland gilt die Gemeinde, in der Sie bis zum Umzugszeitpunkt gelebt haben. Durch den Umzug erlischt ein Teil der in der Wohnsitzgemeinde geltenden Rechte

und Pflichten. Zu diesen Rechten gehören z.B. das Wahlrecht bei Kommunalwahlen und die an die Wohnsitzgemeinde gebundenen Kommunalrechte.

Wenn Sie als finnischer Staatsbürger ins Ausland ziehen, gestalten sich Ihre nationalen Rechte und Pflichten auf verschiedene Weise. Daher ist es wichtig, dass Sie bereits vor Ihrem Umzug das Steueramt und die Sozialversicherungsanstalt (**Kansaneläkelaitos, KELA**) kontaktieren und abklären, welche Auswirkungen Ihr Umzug bei verschiedenen Behörden hat und welche Meldepflichten gegenüber den Behörden bestehen. Die Websites der Behörden bieten dabei große Hilfe. Dort sind auch die Kontaktadressen und E-Mail-Adressen einfach zu finden.

Es ist wichtig, dass im Ausland wohnhafte finnische Staatsangehörige ihre neue Adresse im Ausland mitteilen. Siehe **Neue Adresse im Ausland**

Eheschließung

Um die Eheschließungsdaten in das finnische Bevölkerungsregister eintragen zu können, ist die originale und im Wohnsitzstaat legalisierte Eheurkunde oder eine amtlich beglaubigte und legalisierte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung (formin.finland.fi) vorzulegen, oder sie kann an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** oder den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde gesendet werden. Da die Eheurkunde in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss diese von einem autorisierten Übersetzer ins Finnische oder Schwedische (oder Englische) übersetzt sein. Auch eine im Ausland angefertigte Übersetzung muss legalisiert sein. In Finnland ist eine von einem autorisierten Übersetzer angefertigte Übersetzung als solche gültig.

Es empfiehlt sich, das Formular „Anmeldung eines finnischen Staatsbürgers, der im Ausland geheiratet hat“ („Ilmoitus ulkomailla vihitystä Suomen kansalaisesta“) der originalen Eheurkunde beizulegen. Das Formular können Sie hier oder im suomi.fi-Portal ausdrucken oder bei einer finnischen Vertretung anfordern. Von der Vertretung werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland gesendet.

Wenn der Familienname bei der Eheschließung geändert wurde und die Eheurkunde direkt an den Magistrat gesendet wird, empfiehlt es sich, das Formular „Wahl des Familiennamen bei Eheschließung“ („Sukunimen valinta vihkimisen yhteydessä“) beizufügen. Das Formular findet sich im Formularteil.

Eingetragene Partnerschaft

Das Formular „Anmeldung einer im Ausland eingetragenen Partnerschaft“ („Ilmoitus ulkomailla rekisteröidystä parisuhteesta“) findet sich im suomi.fi-Portal. Weitere Auskunft unter "Eheschließung".

Geburt eines Kindes

Zur Eintragung der Geburt eines Kindes in das finnische Bevölkerungsregister ist die originale und im Wohnsitzstaat legalisierte Geburtsurkunde bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung (formin.finland.fi) vorzulegen, oder sie kann an den Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari oder den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde der Mutter gesendet werden.

Da die Geburtsurkunde in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss diese von einem autorisierten Übersetzer ins Finnische, Schwedische oder Englische übersetzt sein. Auch eine im Ausland angefertigte Übersetzung muss legalisiert sein. In Finnland ist eine von einem autorisierten Übersetzer angefertigte Übersetzung als solche gültig. Darüber hinaus sind dem Magistrat die Personalien der Eltern sowie deren Kontaktdaten zu übermitteln.

Es empfiehlt sich, das Formular „Anmeldung eines im Ausland geborenen finnischen Staatsbürgers“ („Ilmoitus ulkomailla vihitystä Suomen kansalaisesta“) der Originalurkunde beizulegen. Das Formular ist bei den finnischen Vertretungen und im Suomi.fi-Portal erhältlich. Von der Vertretung werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland gesendet. In der Geburtsurkunde werden in der Regel beide Elternteile genannt. Sind die Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet, ist das Kind automatisch ein eheliches Kind.

Wurde das Kind wiederum als Kind nicht verheirateter Eltern geboren, ist die Feststellung der Vaterschaft erforderlich, bevor der Vater des Kindes in Finnland registriert werden kann.

Sind die Eltern nicht verheiratet und ist nur der Vater im Besitz der finnischen Staatsbürgerschaft, erhält das im Ausland geborene Kind auch nicht nach Vaterschaftsanerkennung und -feststellung automatisch die finnische Staatsbürgerschaft. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft erfolgt durch Übermittlung eines ausgefüllten Formulars „Anmeldung zur Staatsbürgerschaft“ (KAN 4) an eine örtliche Polizei in Finnland oder finnische Vertretung im Ausland. Das mit Hand auszufüllende Formular kann auf der Website der Einwanderungsbehörde (Maahanmuuttovirasto) www.migri.fi ausgedruckt werden. Die Anmeldung zur Staatsbürgerschaft kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Anerkennung einer ausländischen Vaterschaftsfeststellung

Die in einem fremden Staat ausgestellte Vaterschaftsfeststellung, die in dem Staat gültig ist in dem sie ausgestellt wurde, kann gemäß § 51 des Vaterschaftsgesetzes in Finnland ohne gesonderte Bestätigung anerkannt werden. Dabei entfällt das finnische Anerkennungs- und Feststellungsverfahren der Vaterschaft.

Vaterschaftsfeststellung

Als Vaterschaftsfeststellung gilt z.B. ein Bescheid vom Gericht oder von einer zuständigen Behörde sowie die Bestätigung des Rechtsgeschäfts oder dessen Eintragung, soweit das Verhältnis zwischen Kind und Mann nach einer solchen Maßnahme als Vaterschaftsverhältnis in dem Staat angesehen wird, in dem die Eintragung oder sonstige

Maßnahme erfolgt ist. Als Bescheid gilt nicht z.B. ein Dokument (wie Geburtsurkunde), in dem die Eintragung als Vater ausschließlich auf einer Anmeldung der Betroffenen beruht. Bei Bedarf ist eine Aufklärung über die Gesetzgebung des jeweiligen Staates vorzulegen, woraus hervorgeht, dass das besagte Dokument als ausreichender Beweis zur Vaterschaftsfeststellung und zur Begründung der Unterhaltspflicht in dem jeweiligen Staat gilt. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass die Betroffenen in dem jeweiligen Staat entweder ansässig oder wohnhaft sind oder dessen Staatsangehörigkeit besitzen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird die Information über die Vaterschaft aufgrund des in einem fremden Staat erteilten Bescheids von dem Magistrat in das Bevölkerungsregister gespeichert. Der Bescheid muss entweder im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorliegen und sachgemäß legalisiert sein. Der Bescheid muss entweder in die finnische, schwedische oder englische Sprache übersetzt sein.

Bei Bedarf können Sie vom [Helsingin hovioikeus](#) (Berufungsgericht Helsinki) auf Antrag bestätigen lassen, ob die in einem fremden Staat ausgestellte Vaterschaftsfeststellung in Finnland anerkannt wird.

Anerkennung eines ausländischen Sorgerechtsbescheids

Die Sorgerechtsbescheide (die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung, das Sorgerecht und das Umgangsrecht), die innerhalb der EU ab 01.03.2001 erlassen sind, sind in Finnland als solche gültig, wenn dem Bescheid eine den EU-Bestimmungen entsprechende Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist bei der Behörde erhältlich, die den Bescheid erlassen hat, und braucht nicht übersetzt werden. Sonstige Sorgerechtsbescheide müssen Originalurkunden und im Wohnsitzstaat legalisiert und übersetzt sein.

Scheidung

Die ab dem 01.03.2001 innerhalb der EU ausgesprochenen Scheidungen werden als solche in Finnland anerkannt, wenn eine den EU-Bestimmungen entsprechende, die Rechtskraft der Scheidung aufweisende Bescheinigung beigelegt ist. Diese Bescheinigung ist bei der Behörde erhältlich, die die Scheidung ausgesprochen hat, und braucht nicht übersetzt werden. Scheidungsurteile können bei den finnischen Vertretungen zur Weiterleitung nach Finnland vorgelegt oder an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** gesendet werden.

Die außerhalb der EU oder vor dem 01.03.2001 innerhalb der EU für finnische Staatsbürger ausgesprochene Scheidungsurteile müssen, um Gültigkeit in Finnland zu erlangen, vom Berufungsgericht Helsinki (Helsingin hovioikeus) bestätigt werden. Weitere Informationen zur Bestätigung sind im Berufungsgericht Helsinki erhältlich. Ein vom Berufungsgericht zu bestätigendes Scheidungsurteil kann nicht bei einer finnischen Auslandsvertretung abgegeben werden, sondern alle dafür erforderlichen Dokumente sind direkt dem Berufungsgericht Helsinki von der betroffenen Person vorzulegen.

Nach der Bestätigung der Scheidung werden die Daten an das Bevölkerungsregister Finnlands vom Berufungsgericht Helsinki weitergeleitet.

Neuer Name

Um einen neuen Vor- oder Nachnamen (gilt nicht für durch Heirat erhaltene Namen) in das Bevölkerungsregister eintragen zu können, ist der originale und im Wohnsitzstaat legalisierte Bescheid über die Namensänderung oder eine beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung vorzulegen (formin.finland.fi) oder an den **Länsi-Suomen maistraatti, Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** oder den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde zu senden. Da der Bescheid in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss diese von einem autorisierten Übersetzer ins Finnische oder Schwedische (oder Englische) übersetzt sein. Auch eine im Ausland angefertigte Übersetzung muss legalisiert sein. In Finnland ist eine von einem autorisierten Übersetzer angefertigte Übersetzung als solche gültig.

Ein finnischer Staatsbürger der seinen Wohnsitz in einem anderen Staat als in Finnland, Norwegen, Schweden oder Dänemark hat, hat das Recht zu verlangen, dass zur Namensfestlegung das finnische Gesetz angewendet wird. Das Formular zur Namensänderung findet sich im Formulareteil. Das Formular zur Namensänderung kann bei einer finnischen Vertretung oder beim Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde abgegeben werden.

Neue Staatsbürgerschaft

Um auch andere Staatsbürgerschaften als die finnische Staatsbürgerschaft in das Bevölkerungsregister eintragen zu können, ist der originale und im Wohnsitzstaat legalisierte Bescheid über die Verleihung der Staatsbürgerschaft oder eine legalisierte und amtlich beglaubigte Kopie der Staatsbürgerschaft bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung (formin.finland.fi) vorzulegen oder an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** oder den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde zu senden. Da der Bescheid in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss dieser von einem autorisierten Übersetzer ins Finnische oder Schwedische (oder Englische) übersetzt sein. Auch eine im Ausland angefertigte Übersetzung muss legalisiert sein. In Finnland ist eine von einem autorisierten Übersetzer angefertigte Übersetzung als solche gültig.

Weitere Informationen über die Doppelstaatsbürgerschaft finden sich auf der Website der Einwanderungsbehörde (www.migri.fi). Auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates ist dem Bevölkerungsregister mitzuteilen. Die Doppelstaatsbürgerschaft wird von Finnland anerkannt. Die Doppelstaatsbürgerschaft ist in manchen Fällen, wie z.B. bei Wehrpflichtangelegenheiten, bedeutend. Mehr erfahren: www.puolustusvoimat.fi.

Erhaltung der finnischen Staatsbürgerschaft mit 18–22 Jahren

Wenn Sie sowohl die finnische Staatsbürgerschaft als auch die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzen, kann es sein, dass Sie Ihre finnische Staatsbürgerschaft mit 22 Jahren automatisch verlieren. Auf der Seite erfahren Sie, wie Sie Ihre finnische Staatsbürgerschaft erhalten können und wie die Vorgehensweise ist. Mehr erfahren:

[Erhaltung der finnischen Staatsbürgerschaft mit 18–22 Jahren](#) (auf Finnisch)

Sterbeurkunde

Um die Sterbedaten in das finnische Bevölkerungsregister eintragen zu können, ist für den Verstorbenen die originale und im Wohnsitzstaat legalisierte Sterbeurkunde oder eine legalisierte, amtlich beglaubigte Kopie bei der nächstgelegenen finnischen Vertretung (formin.finland.fi) vorzulegen oder an den Magistrat **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** oder den Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde zu senden. Da die Sterbeurkunde in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes abgefasst ist, muss diese von einem vereidigten Übersetzer ins Finnische oder Schwedische übersetzt sein (Englisch wird anerkannt). Auch eine im Ausland angefertigte Übersetzung muss legalisiert sein.

Es empfiehlt sich, das Formular „Anmeldung eines im Ausland verstorbenen finnischen Staatsbürgers“ („Ilmoitus ulkomailla kuolleesta Suomen kansalaisesta“) der Originalurkunde beizulegen. Das Formular ist bei den finnischen Vertretungen erhältlich, oder Sie können es hier oder im suomi.fi-Portal ausdrucken. Von der Vertretung werden die Urkunden auf behördlichem Wege nach Finnland geschickt.

Der Aussteller der Sterbeurkunde muss ein Arzt sein, der nach den Gesetzen des jeweiligen Landes berechtigt ist, Sterbeurkunden auszustellen. Der Beglaubiger der Urkunde ist dafür verantwortlich, dass die Ausstellung der Sterbeurkunde nach geltenden Gesetzen des Ausstellerlandes erfolgt ist.

Wenn der Verstorbene im Sarg nach Finnland zur Beisetzung überführt wird, wird die Sterbeurkunde in Finnland von einem Gerichtsarzt ausgestellt. Die Sterbedaten werden dann maschinell in das Bevölkerungsregister übertragen.

Auch der Tod des Ehegatten ist dem Magistrat mitzuteilen, damit die Ehe als beendet eingetragen werden kann.

Neue Adresse im Ausland

Andere wichtige zu aktualisierende Daten eines im Ausland wohnhaften finnischen Staatsbürgers sind die Adressangaben. Die im Ausland erfolgte Adressänderung kann entweder direkt **oder dem Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** oder dem Magistrat der letzten Wohnsitzgemeinde oder einer finnischen Vertretung gemeldet werden. Die Mitteilung der neuen Adresse kann auch per E-Mail erfolgen: address@maistraatti.fi.

Eine gültige Adresse im Ausland garantiert für finnische Staatsbürger die Zustellung von Informationen hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts bei Parlaments-, Präsidentschafts- und EU-Wahlen sowie der Wehrpflicht. Ebenso wird durch die gültige Adresse gesichert, dass Sie in Angelegenheiten, die Sie betreffen, einfach und schnell erreicht werden können. Das Formular findet sich im Formulareteil sowie im suomi.fi-Portal, in dem die Mitteilung auch elektronisch erfolgen kann (die Anwendung des elektronischen Behördendienstes setzt eine Registrierung voraus).

Legalisation - Apostille

Damit eine im Ausland, außer den nordischen Ländern und Estland (Estland siehe separaten Teil), von ausländischen Behörden ausgestellte Urkunde in Finnland ihre volle rechtliche Wirkung entfalten kann, muss sie legalisiert werden.

Die Legalisation der Urkunde ist eine mit dem Rechtsschutz des Kunden zusammenhängende Maßnahme, womit sichergestellt wird, dass der Aussteller der Urkunde im Ausstellerland das Recht hat solche Urkunden auszustellen, die Urkunde inhaltlich richtig und im Ausstellerland rechtswirksam ist. Beispielweise ist bei einer Trauungsurkunde wichtig, dass die für die Eheschließung zuständige Amtsperson bzw. Behörde nach den Gesetzen des jeweiligen Staates dazu berechtigt ist.

Die Legalisation kann auf zwei Arten vorgenommen werden, abhängig davon, ob das jeweilige Land das Haager Übereinkommen von 1961 unterzeichnet hat oder nicht. Eine Urkunde, die in einem Unterzeichnerstaat des Haager Übereinkommens ausgestellt wurde, muss durch die sog. Apostille (Stempel oder Bescheinigung in Papierform) legalisiert werden. Eine anderswo ausgestellte Urkunde muss legalisiert werden.

Apostille

Die Urkunde wird durch die sog. Apostille (Stempel oder Bescheinigung in Papierform) legalisiert, wenn das Land das Haager Übereinkommen von 1961 unterzeichnet hat. Staaten, die das Haager Übereinkommen unterzeichnet haben:

[Convention of 5 October 1961 Abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Public Documents,](#)

Auf dieser Seite sind auch Informationen dazu erhältlich, welche Behörde in verschiedenen Vertragsstaaten diese Bescheinigung ausstellt.

Wenn Sie eine Apostille für eine finnische Urkunde benötigen, können Sie sich an den Magistrat in Ihrer Nähe wenden.

Legalisation

Hat der Staat, in dem eine ausländische Urkunde ausgestellt wurde, das Haager Übereinkommen nicht unterzeichnet, wird die Urkunde wie folgt legalisiert: Das

Außenministerium des Ausstellerlandes legalisiert die Urkunde als eine von einer befugten Behörde ausgestellt, und anschließend legalisiert die in dem Land zuständige finnische Vertretung das Befugnis des Beamten im Außenministerium zur Ausstellung solcher Urkunden, indem der Urkunde eine diesbezügliche Bestätigung beifügt wird.

Zur Sicherheit können Sie noch das finnische Außenministerium darum bitten, das Recht seines Beamten in der jeweiligen Vertretung zur Ausstellung solcher Urkunden zu legalisieren.

Eine finnische Urkunde wird im Außenministerium legalisiert. Mehr erfahren: [So legalisieren Sie Urkunden für die Nutzung im Ausland \(auf Finnisch\)](#)

Übersetzungen

Da die Urkunden in der Regel in der Sprache des Ausstellerlandes verfasst sind, muss die Bestätigung durch einen autorisierten Übersetzer ins Finnische oder Schwedische übersetzt sein (auch eine Übersetzung ins Englische wird anerkannt). Auch die Übersetzung muss legalisiert werden. Der Magistrat kann nach eigenem Ermessen keine Legalisation der Übersetzungen verlangen.

Die Urkunde kann natürlich auch in Finnland von einem autorisierten Übersetzer übersetzt werden lassen.

Aktualisierungsverpflichtung der Personalien der im Ausland lebenden finnischen Staatsbürger

Die im Ausland wohnhaften finnischen Staatsangehörigen sind verpflichtet ihre Personalien zu aktualisieren. Die diesbezüglichen Änderungen sind bei dem von den Magistraten unterhaltenen finnischen Bevölkerungsregister anzumelden.

Das Gesetz über Bevölkerungsdaten und Zertifizierungsdienste des Västöräkisterikeskus/Population Register Centre (661/2009) verpflichtet im Ausland lebende finnische Staatsbürger, dem Bevölkerungsregister in Finnland Änderungen ihrer personenbezogenen Daten, wie beispielsweise über die Geburt eines Kindes, Eheschließungen, Scheidungen oder Namensänderungen, unverzüglich mitzuteilen.

Die jeweilige Urkunde, auf der die Daten basieren, kann an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari**, an den Magistrat der Gemeinde, in dem der Betroffene zuletzt in Finnland gemeldet war, oder an die nächstgelegene Vertretung Finnlands in dem Land, in dem der Betroffene wohnhaft ist, gesendet werden. Dabei muss es sich um das Original oder eine beglaubigte Kopie der ausländischen Urkunde handeln. Die Urkunde muss ins Finnische, Schwedische oder Englische übersetzt sein. Sowohl die Originalurkunde als auch deren Kopie müssen legalisiert werden.

Finnische Staatsbürger in Schweden

Die oben angegebene Verpflichtung betrifft nicht in Schweden wohnende finnische Staatsbürger, weil über die Übermittlung der Daten ein separater Staatsvertrag abgeschlossen wurde.

Personen mit finnischer und schwedischer Staatsbürgerschaft

BITTE BEACHTEN! Dies gilt jedoch nicht für die Finnen die auch die schwedische Staatsbürgerschaft besitzen. Sie sind nach wie vor verpflichtet, Änderungen ihrer Personalien mitzuteilen. Wenn z.B. die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt ihrer Kinder die finnische Staatsbürgerschaft besitzt und das Kind sowohl die finnische wie auch schwedische Staatsbürgerschaft erhält, sind die Eltern verpflichtet, die Geburt ihres Kindes dem Bevölkerungsregister selbst mitzuteilen. Es empfiehlt sich stets die Aktualität der Personalien, z.B. vor der Beantragung eines Reisepasses, beim eigenen Magistrat zu prüfen, unabhängig davon, ob man finnischer/schwedischer Staatsbürger oder nur finnischer Staatsbürger ist.

[Impressum Datenschutzerklärung](#) (auf Finnisch)

Wann ist die Rückkehr nach Finnland bei den Behörden anzumelden?

Immer mehr Finnen verbringen den Winter in Südeuropa oder noch weiter weg. Gelegentlich entstehen Fragen, ob eine Rückkehr wie diese bei den Behörden angemeldet werden muss. Als Hauptregel gilt, dass eine An- bzw. Abmeldung eines Urlaubsaufenthalts in Finnland von nur einigen Monaten für den Magistrat nicht notwendig ist.

Eine Anmeldung ist beim **Magistrat** notwendig, **wenn der Umzug nach Finnland dauerhaft oder vorübergehend ist, d.h. das Wohnen an der neuen Adresse über drei Monate andauert** (damit ist der o.a. Urlaubsaufenthalt nicht gemeint). Wenn Sie bereits bei Ankunft in Finnland wissen, dass Sie hier nicht länger als ein Jahr wohnen und danach wieder ins Ausland ziehen, ist Ihr Umzug vorübergehend. In diesem Fall liegt Ihre Wohnsitzgemeinde nicht in Finnland, sondern es wird für Sie eine vorübergehende Anschrift im Bevölkerungsregister eingetragen. Es handelt sich um einen vorübergehenden Umzug auch dann, wenn der Aufenthalt zwar eventuell mindestens ein Jahr andauert, aber der hauptsächliche Grund für den Umzug ist z.B. die Absolvierung der Wehrpflicht und ein dauerhafter Aufenthalt in Finnland ist nicht vorgesehen.

Wenn Sie vorhaben, in Finnland mindestens ein Jahr zu wohnen, sollten Sie Ihren Umzug beim Magistrat als dauerhaft anmelden, dann können Sie die Vorteile Ihrer Wohnsitzgemeinde nutzen. Eine Anmeldung beim Magistrat ist auch dann notwendig, wenn ein vorübergehender Aufenthalt dauerhaft wird.

BITTE BEACHTEN! Wenn Sie aus den nordischen Ländern nach Finnland ziehen, ist ein persönlicher Besuch im Magistrat notwendig

Bei Bedarf können Sie beim Magistrat eine von Ihrer Wohnanschrift abweichende Postanschrift anmelden.

Während Ihres Auslandsaufenthalts sollten Sie beim Magistrat oder bei einer finnischen Vertretung Ihre Wohnsitzadresse und deren Änderungen dem Bevölkerungsregister mitteilen. Eine gültige Adresse im Ausland garantiert, dass Informationen über Ihr Wahlrecht bei staatlichen Wahlen in Finnland und EU-Wahlen zugestellt werden können. Außerdem können Sie in Angelegenheiten, die sie betreffen, durch die finnischen Behörden einfach und schnell erreicht werden. Mehr erfahren: **Neue Adresse im Ausland**

Die Hinweise für die An- und Abmeldung bei Umzug sowie Anmeldung einer ausländischen Adresse finden sich unter www.vrk.fi-->[An- und Abmeldung bei Umzug](#) (auf Finnisch).

Die **Steuerverwaltung** erhält die Information über einen dauerhaften Umzug vom Magistrat. Bei einem Aufenthalt in Finnland von über sechs Monaten sollten Sie jedoch Ihren vorübergehenden Umzug selbst beim **Steueramt** anmelden, weil Sie dann hier steuerpflichtig sind. Auch das Gültigkeitsende der Adresse sollte mitgeteilt werden.

Von Kela verwaltete wohnsitzbezogene soziale Sicherheit

Ihr Anspruch auf Leistungen der wohnsitzbezogenen sozialen Sicherheit wird hauptsächlich aufgrund Ihrer Aufenthaltsdauer entschieden. Die Kriterien, ob der Umzug bezüglich der sozialen Sicherheit als dauerhaft oder vorübergehend angesehen wird, sind nicht immer dieselben wie der vom Magistrat gemäß dem Wohnsitzgesetz erlassene Bescheid über die Wohnsitzgemeinde. Der Anspruch auf Leistungen der wohnsitzbezogenen sozialen Sicherheit basiert auf dem Gesetz zur Anwendung der wohnsitzbezogenen sozialen Sicherheit, und die diesbezügliche Entscheidung wird von Sozialversicherungsanstalt (Kela) getroffen.

Wenn Sie beabsichtigen, **dauerhaft** nach Finnland zu ziehen, besteht üblicherweise ab Zeitpunkt des Umzugs Anspruch auf soziale Sicherheit und Sie können Leistungen von Kela, wie z.B. Kostenerstattung für Gesundheitsleistungen und Arzneimitteln, beziehen. Als dauerhaftes Wohnen gelten z.B. Rückkehr nach Finnland, Beschäftigung in Finnland von mindestens zwei Jahren sowie eine Ehe oder sonstiges enges Familienverhältnis mit einer in Finnland wohnhaften Person. Bei der Evaluierung der Dauerhaftigkeit des Umzugs wird auch neben anderen Gegebenheiten berücksichtigt, ob Sie eine im Wohnsitzgesetz definierte Wohnsitzgemeinde in Finnland haben.

Diejenigen, die nach Finnland ziehen um im Land dauerhaft zu wohnen, müssen ihren Anspruch auf soziale Sicherheit mit dem Kela-Formular Y 77 beantragen. Bei stattgegebenem Antrag auf soziale Sicherheit wird ein schriftlicher Bescheid erteilt und eine persönliche Kela-Karte ausgestellt. Ob Sie dem finnischen Sozialversicherungssystem angehören, können Sie über den Online-Dienst von Kela nachprüfen.

Wenn Sie **vorübergehend** nach Finnland ziehen, haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit von Kela. Wenn z.B. das Studium der einzige Zweck für Studenten ist nach Finnland zu ziehen, wird ihr Aufenthalt nur als vorübergehend angesehen.

Abgesehen davon, ob Ihr Aufenthalt in Finnland als dauerhaft angesehen wird, können Sie aufgrund Ihrer Beschäftigung Anspruch auf soziale Sicherheit haben.

Ihre Möglichkeit zum Erhalt von öffentlichen Gesundheitsleistungen in Finnland

Akute oder notwendige Behandlung während Ihres Aufenthalts

Sollten Sie in Finnland akute ärztliche Hilfe benötigen, sind Sie zur Inanspruchnahme von öffentlichen Gesundheitsleistungen berechtigt. Wenn Sie keine Wohnsitzgemeinde in Finnland oder aufgrund der EU-Gesetzgebung oder sonstigen internationalen Sozialversicherungsvereinbarung keinen Anspruch auf medizinische Versorgung im öffentlichen Gesundheitssystem haben, wird eine den entstandenen Behandlungskosten entsprechende Gebühr als Selbstbeteiligung entrichtet.

Ihren Anspruch auf Behandlung im öffentlichen Gesundheitssystem können Sie durch Vorzeigen der Europäischen Krankenversicherungskarte oder der von Kela erteilten „Bescheinigung über den Anspruch auf Gesundheitsleistungen in Finnland“ („Todistus oikeudesta hoitoetuksiin Suomessa“) belegen.

Mit der Europäischen Krankenversicherungskarte haben Sie während Ihres Aufenthalts Anspruch auf medizinisch notwendige Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in Finnland. Sie zahlen für die Behandlung die gleiche Selbstbeteiligung wie die Einheimischen. Wenn Anspruch auf medizinische Versorgung aufgrund des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit und der Australischen Vereinbarung über medizinische Versorgung besteht, ist das Vorzeigen eines offiziellen Personalausweises oder eines Reisepasses sowie die Mitteilung der Heimatanschrift notwendig.

Geplante medizinische Behandlung in Finnland

Wenn Sie in einem EU- oder EWR-Staat oder in der Schweiz Ihren Wohnsitz haben und sich im öffentlichen Gesundheitssystem Finnlands medizinisch versorgen lassen möchten, müssen Sie dafür eine Vorabgenehmigung in Ihrem Wohnsitzstaat beantragen. Der Träger, der diese Genehmigung erteilt hat, übernimmt Ihre Behandlungskosten. Die Vorabgenehmigung wird mit dem Formular E112 oder S2 erteilt.

Vor der Inanspruchnahme der Leistungen müssen Sie klären, in welchem Krankenhausdistrikt oder Gesundheitszentrum Sie sich behandeln lassen möchten. Bitte beachten Sie, dass das öffentliche Gesundheitswesen das Recht hat, Ihre Behandlung abzulehnen, auch wenn Sie über eine diesbezügliche Vorabgenehmigung verfügten. Es empfiehlt sich, dass Sie die bevorzugte Behandlungsstelle vor Ihrer Ankunft in Finnland kontaktieren. Die medizinische Versorgung wird stets nach den bewährten Praktiken in Finnland durchgeführt. Aufgrund der Vorabgenehmigung zahlen Sie in der Behandlungsstelle die gleiche Selbstbeteiligung wie die Einheimischen.

Sie können medizinische Behandlungen in Finnland auch ohne Vorabgenehmigung in Anspruch nehmen. Sie sind stets berechtigt, in Finnland Leistungen des privaten Gesundheitssystems zu nutzen. Möchten Sie in Finnland Leistungen des privaten Gesundheitssystems ohne Vorabgenehmigung nutzen, dann kontaktieren Sie die bevorzugte Behandlungsstelle frühzeitig. Ein Krankenhausdistrikt oder Gesundheitszentrum kann für die beabsichtigte Behandlung einen Kostenvoranschlag geben, der nach den Untersuchungen präzisiert wird. Ein Krankenhausdistrikt oder Gesundheitszentrum kann auch um Vorauszahlung bitten. Die medizinische Versorgung wird stets nach den bewährten Praktiken in Finnland durchgeführt.

Bevölkerungsregister von Estland

Aufgrund des am 01.07.2012 in Kraft getretenen staatlichen Abkommens ist die Legalisation der in Estland in englischer Sprache ausgestellten Dokumente aus dem Bevölkerungsregister für die finnischen Behörden nicht mehr notwendig. Die entsprechenden in Finnland ausgestellten Dokumente für die estnischen Behörden bedürfen ebenfalls keiner Legalisation – die sog. Apostille ist nicht mehr erforderlich.

In Estland gilt das Abkommen für die folgenden Dokumente:

- Geburtsurkunde/Auszug
- Sterbeurkunde/Auszug
- Trauungsurkunde/Auszug
- Scheidungsurkunde/Auszug
- Ehefähigkeitszeugnis/Auszug
- Bescheinigung über Namensänderung/Auszug
- Auszug aus dem Bevölkerungsregister

Die vorhin angegebenen Dokumente können in englischer Sprache nur von **den Regionalregierungen von Estland** bereitgestellt werden. **Auszüge aus dem Bevölkerungsregister können in englischer Sprache ebenso durch Behörden in Gemeinden, Städten und in einigen Fällen auch in Stadtteilen sowie von AS Andmevara (im Besitz des Staates Estland befindliche Aktiengesellschaft) bereitgestellt werden.**

Das Abkommen gilt nicht für die von den Botschaften Estlands ausgestellten Dokumente.

In Finnland gilt das Abkommen für die folgenden Dokumente:

- Auszug aus dem Bevölkerungsregister, der im Magistrat erhältlich ist
- Personenstandsurkunde, die von Kirchengemeinden und zentralen Registern der evangelisch-lutherischen Kirche sowie vom zentralen Register der Orthodoxen Kirche ausgestellt wurde, oder eine sonstige auf ihren Registern beruhende Bescheinigung
- Bescheinigung über das Recht nach dem finnischen Gesetz vor einer ausländischen Behörde Ehe zu schließen, die im Magistrat, in einer Kirchengemeinde oder im zentralen Melderegister erhältlich ist

Eine Apostille wird nach wie vor für die Dokumente benötigt, die von dem Anwendungsbereich des Abkommens nicht erfasst sind.

Prüfung der nicht legalisierten Dokumente

Gemäß dem Abkommen haben die Behörden des jeweiligen Staates bei Verdacht die Möglichkeit, die Richtigkeit des in einem anderen Abkommensstaat ausgestellten Dokuments zu prüfen.

Bei solchen Situationen reicht die estnische Behörde dem Västökisterikeskus/Population Register Centre ein Gesuch zur Zertifizierung des in Finnland ausgestellten Dokuments ein. Entsprechend reicht die finnische Behörde dem estnischen Innenministerium ein Gesuch zur Zertifizierung des in Estland ausgestellten Dokuments ein.

Wo kann ich einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister / ein Ehefähigkeitszeugnis anfordern?

Einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister / ein Ehefähigkeitszeugnis kann auch für das Ausland bestellt werden. Auch eine gleichzeitige Zusendung einer Apostille, als Anlage zur Urkunde, kann im Magistrat bei Bedarf angefordert werden. Auf den Websites Maistraatti.fi und Suomi.fi findet sich ein Bestellformular mit den Sprachen Finnisch/Schwedisch/Englisch. Die Bestellung kann auch an den **Länsi-Suomen maistraatti Pietarsaaren yksikkö, PL 26, FI-68601 Pietarsaari** gerichtet werden.

Wenn Sie einen Auszug aus dem Bevölkerungsregister in französischer, deutscher, spanischer oder italienischer Sprache haben möchten, bestellen Sie diese bitte beim Helsingin maistraatti, PL 309, FI-00181 Helsinki. Das Bestellformular findet sich auch auf den Websites maistraatti.fi und suomi.fi (dasselbe Formular wie im vorigen Kapitel erwähnt).

Wem wird ein finnisches Personenkennzeichen (*henkilötunnus*) vergeben?

Hier erfahren Sie mehr, wie und wem ein finnisches Personenkennzeichen vergeben werden kann

[Personenkennzeichen](#) (auf Finnisch)

Prüfung der eigenen Daten

Über den u.a. Link gelangen Sie in unseren Dienst, in dem Sie die über Sie im Bevölkerungsregister gespeicherten Daten prüfen können. Sie können Ihre gültigen Personalien, Namenshistorie sowie Informationen zum eventuellen Besitz von Immobilien und Gebäuden prüfen. Sie können auch Ihre im im Bevölkerungsregister gespeicherten

Daten zu Ihrer Wohnhistorie prüfen. Sonstige Historiedaten können Sie im Magistrat prüfen lassen.

[Prüfung der eigenen Daten](#) (auf Finnisch)